

Zollrecht aktuell

Empfehlung (EU) 2021/1700 zu ICP in Bezug auf Dual-Use

Oktober 2021 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Die EU-Kommission hat eine neue Empfehlung zu internen Compliance-Programmen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Bezug auf Dual-Use-Güter herausgegeben. Diese greift die Änderungen der neuen Dual-Use-Verordnung auf und verweist auf neue Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Exportkontrolle im Unternehmen. Ferner möchten wir Ihnen Informationen zu der voraussichtlichen Abschaffung von Industriezöllen in der Schweiz und zu Neuigkeiten in anderen Fachgebieten geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Empfehlung (EU) 2021/1700 der EU-Kommission	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Mögliche Abschaffung von Industriezöllen in der Schweiz	3
In Kürze	3
Hintergrund	4
Fazit	4
Service	4
ATLAS-Neuigkeiten im Bereich Einfuhr und Ausfuhr	4
Tabaksteuermodernisierungsgesetz	4
Umsetzung der Verbrauchsteuerrichtlinien	5
Hinweis „Strom- und Energiesteuer NEWS“	5
Hinweis SAP-GTS	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner.....	6
Redaktion	6
Bestellung.....	6

Empfehlung (EU) 2021/1700 der EU-Kommission

In Kürze

Bereits am 5. August 2019 wurde die Empfehlung der Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 428/2008 des Rates im Amtsblatt der EU (L 205/15) veröffentlicht. Hierüber informierten wir Sie in unserem Newsletter **Zollrecht aktuell - September 2019 (1)**.

Im Rahmen der Novelle der Dual-Use Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) hat sich die kommissionsinterne Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ mit der Überarbeitung der bereits bestehenden Empfehlung zur Einhaltung und Umsetzung der neuen Dual-Use-Verordnung befasst. Diese überarbeitete Fassung wurde am 23. September 2021 im Amtsblatt der EU (L338/1) als Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern gemäß der VO (EU) 2021/821 veröffentlicht.

Hintergrund

Der Fokus der nunmehr veröffentlichten Empfehlung ist auf den Bereich Forschung und Entwicklung gerichtet, da insbesondere hier oft Berührungspunkte mit Restriktionen im Hinblick auf Dual-Use-Güter oder Technologien bestehen und dieser Unternehmensbereich stets für die Anforderungen des Exportkontrollrechts sensibilisiert sein muss.

Der Mitwirkung und der Selbstkontrolle von Unternehmen kommt im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Lieferkette und der Einhaltung der EU-weiten, als auch den nationalen Exportkontrollvorschriften, eine tragende Rolle zu. Eine Standardisierung der Mindestanforderungen sowie Empfehlungen zur Stärkung von innenrevisionistischen und kontrollierenden Funktionen in Unternehmen sollen diese in ihren aktiven Bemühungen um die Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen unterstützen.

Die Empfehlung bietet Forschungseinrichtungen, Forschenden, Forschungsleitenden und Compliance-Personal einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung bzw. Optimierung eines effektiven, internen Compliance-Programms (ICP). Zudem soll die Empfehlung Behörden wie das BAFA in Deutschland besser in die Lage versetzen, über forschungsbezogene Ausfuhrgenehmigungsanträge für Dual-Use-Güter und Technologien zu entscheiden.

Der wesentliche Unterschied zwischen der alten (allgemein gehaltenen) und der neuen (auf den Bereich Forschung und Entwicklung ausgerichteten) Empfehlung ist, dass die bislang eher kurz gehaltenen Rahmenpunkte für ICP und Compliance im Außenwirtschaftsrecht nun deutlich ausgearbeiteter und detaillierter sind.

Im Gegensatz zur alten Empfehlung verfügt die neue Empfehlung über ein Gliederungsverzeichnis.

Neu hinzugekommen ist zudem ein Einleitungs-Abschnitt, der sich an Personen aus der Geschäftsleitung richtet.

Im zweiten Abschnitt werden im Wesentlichen die Besonderheiten der Aufgaben im Bereich Forschung und Entwicklung und die erhöhten Anforderungen an ein funktionierendes Compliance-System herausgestellt. Ebenso sind hier Kernelemente des Umgangs mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Waren) festgehalten und erläutert.

Der dritte Abschnitt befasst sich, wie die alte Empfehlung, mit den Grundzügen eines internen Compliance-Programms in Unternehmen, diesmal jedoch genauer ausgeführt und wieder mit Fokus auf den Bereich Forschung und Entwicklung.

Die Eckdaten bleiben unverändert:

Die sieben Kernelemente des ICP

1. Bekenntnis der obersten Führungsebene zur Compliance
2. Organisationsstruktur, Zuständigkeit und Ressourcen
3. Schulung und Sensibilisierung
4. Ausfuhr-Screeningprozess und -Verfahren
5. Leistungsüberprüfung, Audits, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen
6. Führen von Aufzeichnungen und Dokumentation
7. Physische Sicherheit und Informationssicherheit

Neu hinzugekommen sind die umfangreichen Anhänge, welche unter anderem Diagramme, Tafeln, Hinweise und Fragen beinhalten und so beim Aufbau und bei der Überholung eines internen Compliance-Programms helfen sollen. In Anhang 4 der Empfehlung finden Sie eine Prüfliste für jedes der vorbenannten Kernelemente, mittels derer Sie Ihr bestehendes oder geplantes ICP überprüfen können.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#) auf der Seite der Europäischen Kommission.

Fazit

Die Empfehlung ist als EU-einheitliche Leitlinie zur unternehmensinternen und behördlichen Umsetzung von Dual-Use-Vorschriften zu verstehen. Zwar ist sie nicht bindend, jedoch bietet sie eine inhaltliche Vorlage, die voraussichtlich in den meisten Ländern im Rahmen von Dienstvorschriften oder sonstigen Dienstanweisungen umgesetzt werden wird.

Auch wenn sich die aktuelle Empfehlung im Kern an Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung richtet, können die allgemeinen Grundsätze durch andere Unternehmen und Unternehmensbereiche angewendet und die Maßnahmen zur Exportkontrolle entsprechend angepasst werden.

Die Empfehlung der EU-Kommission hat erneut gezeigt, dass ein funktionierendes ICP für Unternehmen insbesondere im Forschungsbereich unerlässlich ist, um ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Dual-Use Vorschriften nachkommen zu können. Gern unterstützen wir Sie bei dem Aufbau oder der Optimierung Ihres ICP.

Mögliche Abschaffung von Industriezöllen in der Schweiz

In Kürze

Das Schweizer Parlament stimmte am 1. Oktober 2021 über die Abschaffung der Zölle auf Industriegüter am 1. Oktober 2021 ab. Der Beschluss unterliegt noch einem fakultativen Referendum, aber die Senkung der Einfuhrzölle in der Schweiz könnte bereits in den kommenden Jahren – voraussichtlich Ende 2023 oder Anfang 2024 - in Kraft treten.

Hintergrund

Der Schweizer Bundesrat hat verschiedene Maßnahmen beschlossen, um Handelshemmnisse und Kosten für Unternehmen und Konsumenten in der Schweiz zu reduzieren. Im November 2019 gab der Schweizer Bundesrat die Nachricht über die geplante Abschaffung der Industriezölle bekannt, in der vorgesehen war, die Zölle für alle Industrieprodukte im allgemeinen Tarif auf null zu setzen und gleichzeitig die Tarifstruktur zu vereinfachen (auf eine 6-stellige HS-Ebene).

Insbesondere die Verringerung von bürokratischen Hindernissen durch Ursprungszeugnisse als auch allgemeine Verfahrenserleichterungen sind Ziele des Maßnahmenpakets.

In den Schlussabstimmungen des Schweizer Parlaments am 1. Oktober 2021 haben beide Kammern ihre Zustimmung zum Abbau der Industriezölle in der Schweiz bekräftigt.

Das bedeutet, dass die Industriegüter der Tariffkapitel 25 bis 97 (mit wenigen Ausnahmen) nach Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen zollfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Die konkrete Umsetzung könnte jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden Sie dazu weiter auf dem Laufenden halten

In Zusammenarbeit mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz haben wir zu diesem Thema einen gemeinsamen, englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#).

Fazit

Die Abschaffung der Industriezölle wird sich auf die Importkosten in der Schweiz, insbesondere im Hinblick auf Konsumgüter und Rohstoffe sowie Komponenten und Halbfertigprodukte, die für die verarbeitende Industrie eingeführt werden, positiv auswirken.

Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass die Zollformalitäten des Zollsatzes Null weiterhin bestehen und eingehalten werden müssen und die geplante Abschaffung nicht die Einfuhrsteuer oder sonstige Steuern (Verbrauchssteuern o.ä.) umfasst.

Sollten Sie Handel mit der Schweiz betreiben, stehen wir Ihnen jederzeit für etwaige Fragen zur Verfügung und unterstützen Sie gern bei der Optimierung der Zollabwicklung im Hinblick auf die geplanten Änderungen.

Service

ATLAS-Neuigkeiten im Bereich Einfuhr und Ausfuhr

Bitte beachten Sie die neue ATLAS-Teilnehmer-Info 0232/21.

Es werden sich zum 1.1.2022 neue Anmeldeformen für die „Art des Geschäfts“ in ATLAS ergeben, diese können systemseitig erst ab dem 15.1.2022 verwendet werden.

Die entsprechende Atlas-Teilnehmer-Info können Sie [hier](#) auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung nachlesen. Den ebenso veröffentlichten Leitfaden der Statistischen Bundesamtes können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Tabaksteuermodernisierungsgesetz

Die Zollverwaltung hat die Anpassung der Steuersätze für Tabak und Tabakprodukte im Rahmen des Tabaksteuer-modernisierungsgesetzes bekannt gegeben. Dieses wird schrittweise ab 1.1.2022 in Kraft treten.

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie [hier](#) die gesamte Meldung.

Umsetzung der Verbrauchsteuerrichtlinien

Im Jahr 2020 wurden zwei neue EU-Verbrauchsteuerrichtlinien verabschiedet und müssen von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31.12.2020 in die jeweilige nationale Gesetzgebung umgesetzt werden: Die Neufassung der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (RL 2020/262) und die Richtlinie über Alkoholstrukturen (RL 2020/1151). In Deutschland erschien hierzu am 6. April 2021 das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen - 7. VStÄndG.

Durch das 7. VStÄndG wurden die harmonisierten Verbrauchsteuergesetze in Bezug auf Alkoholerzeugnisse, Energieerzeugnisse, Strom, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse, Tabak sowie das Kaffeesteuergesetz (KaffeStG) und das Alkopopsteuergesetz (AlkopopStG) geändert.

Diese neuen Regelungen werden größtenteils zum 13. Februar 2023 in Kraft treten. Dies betrifft unter anderem auch die „Elektronisierung“ des Verfahrens für Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs in EMCS. Die Alkoholstrukturrichtlinie wird voraussichtlich am 01. Januar 2022 in Kraft treten. Weitere Regelungen wie etwa Teile der KaffeStV sowie Teile der Verordnungen zu den harmonisierten Verbrauchsteuern treten bereits rückwirkend zum 01. Juli 2021 in Kraft.

In den Niederlanden wurde, um dieser Verpflichtung nachzukommen, die Änderung des niederländischen Verbrauchsteuergesetzes vorgeschlagen. Darüber hinaus sollen die Anforderungen einer dritten EU-Richtlinie über den Unionsrahmen für Verteidigungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Nähere Informationen in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Hinweis „Strom- und Energiesteuer NEWS“

Haben Sie Interesse, regelmäßig strom- und energiesteuerrechtliche Informationen von uns zu erhalten? Dann empfehlen wir Ihnen unseren Newsletter „Strom- und Energiesteuer NEWS“.

In der neuesten Ausgabe geben wir Ihnen u.a. Informationen über die Entlastungsberechtigung des Auftraggebers nach § 9b StromStG für Stromentnahmen des Betriebsführers (BFH, Beschluss vom 24.06.2021 – VII R 26/19) und zu der Bestätigung ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 15 Abs. 8a StromStV durch das FG Düsseldorf.

Den Newsletter können Sie [hier](#) abrufen oder abonnieren.

Ferner möchten wir Sie auf unsere **Webinar-Reihe** aufmerksam machen, im Rahmen derer wir Ihnen am **05. November 2021** einen **Überblick über die wesentlichen Neuerungen im Bereich Strom – und Energiesteuer** geben möchten. Hierzu können Sie sich [hier](#) anmelden.

Hinweis SAP-GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell **hier** bestellen.

(Bitte auf der pwc Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de